

präventi  n
im bistum trier

Stand Mai 2026

Aktualisierungen werden auf der Homepage veröffentlicht



www.pastoraler-raum-wadern/pastoraler-raum/schutzkonzept



SCHUTZKONZEPT

Losheim Heilig Geist – Wadern Glaube Hoffnung Liebe –
Weiskirchen Don Bosco

GEMEINSAM ACHTSAM

Institutionalisiertes
Schutzkonzept

des
Pastoralen
Raumes
Wadern



„Gemeinsam achtsam“ – unter diesem Motto steht das Schutzkonzept, das vor Ihnen liegt. Es wurde erstellt von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Pastoralen Raum Wadern, zu dem die Kirchengemeinden „Losheim am See Hl. Geist“, „Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas“ und „Weiskirchen Don Bosco“ gehören.

Dieses Konzept möchte zu mehr Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden zusammenfassend „schutz- oder hilfebedürftige Menschen“) anregen, sowohl in den genannten Kirchengemeinden als auch über diesen Pastoralen Raum hinaus.

Mehr Achtsamkeit dient dem Aufbau einer Umgebung, in der sich schutz- oder hilfsbedürftige Menschen wohlfühlen können. Zudem führt eine höhere Achtsamkeit, die nicht nur von Einzelpersonen, sondern von allen Gemeindemitgliedern angestrebt wird, zu mehr Feinfühligkeit bei der Einhaltung der Rechte von schutz- oder hilfebedürftigen Menschen.

Eine Kultur der Achtsamkeit beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit, auch mit Grenzerfahrungen. Der Blick auf sich selbst ist wichtig, um kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Ein solcher achtsamer Umgang mit sich selbst und mit anderen ist die Grundlage sozialen Handelns. Aus ihm erwächst ein Verantwortungsgefühl für den Schutz von Menschen, die sich selbst nicht ausreichend schützen können. Diesem Schutz fühlen wir uns verpflichtet.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für die drei Kirchengemeinden "Losheim am See Heilig Geist", "Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas" und

"Weiskirchen Don Bosco" und für den gesamten Pastoralen Raum Wadern.

Es gilt in allen Gebäuden und für alle Aktivitäten und Veranstaltungen der Kirchengemeinden und des Pastoralen Raumes.

§ 2 Präventionsteam

Aus jeder Pfarrei wird möglichst eine Person, ins Präventionsteam gesendet. Die Mitglieder des Präventionsteam haben an einer Präventionsschulung teilgenommen, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, den Verhaltenskodex und die Datenschutzerklärung unterzeichnet.

Das Präventionsteam muss sicherstellen, dass auch bei Befangenheit der jeweilige Fall objektiv bearbeitet wird.

Zum Präventionsteam des Pastoralen Raums Wadern gehören:

Pfarrei Losheim am See: Thomas Peitz, Ehrenamtlicher

Pfarrei Wadern: vertreten durch eine Ehrenamtliche

Pfarrei Weiskirchen: Nadine Strumpler, Ehrenamtliche

Tanja Buchheit-Thewes, Leitungsteam Pastoraler Raum Wadern

Martina Zimmer, Hauptamtliche im Pastoralen Raum Wadern (geschulte Person)

§ 3 Verhaltenskodex

Es wurde ein Verhaltenskodex erstellt, der als Anhang 1 diesem Schutzkonzept beigelegt ist.

Alle Mitarbeitenden müssen - wie in § 6 ausgeführt - die Einhaltung dieses Kodex schriftlich bestätigen.

In den Hausordnungen von kirchlichen Gebäuden wird aufgenommen, dass alle Nutzer sich an den Verhaltenskodex zu halten haben.

Der Verhaltenskodex wird in den Räumlichkeiten ausgehängt.

§ 4 Einsatz von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden durch das Bistum

Wenn der Einsatz von pastoralen Mitarbeitenden, bei denen eine Missbrauchsthematik vorliegt, im Gebiet des Pastoralen Raumes Wadern vorgesehen ist, ist das Leitungsteam von der Personalabteilung darüber zu informieren. Alle pastoralen Mitarbeitenden, die das Bistum dem Pastoralen Raum bzw. den Pfarreien zuordnet, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben und regelmäßig an den nötigen Fortbildungen teilnehmen. Das Leitungsteam initiiert die Fortbildungen im Abstand von 5 Jahren. Die Teilnahme wird im Büro des Pastoralen Raums dokumentiert. Die Aufforderung, ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, erfolgt durch das bischöfliche Notariat.

§ 5 Festlegung der Mitarbeitenden im Umgang mit Schutzbefohlenen

Die Präventionsbeauftragten legen fest, welche Angestellten und Ehrenamtlichen zu den Mitarbeitenden im Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen zählen und welche nicht. Die Pfarrbüros und das Büro des Pastoralen Raumes führen eine Liste der Mitarbeitenden, welche Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen haben. Die Listen werden wenigstens einmal jährlich von den jeweiligen Präventionsbeauftragten (sofern nicht vorhanden, durch den Leiter der Pfarrgemeinde) abgeglichen, hierbei werden auch die Teilnahme an der Präventionsschulung und das Datum der Einsichtnahmen in das erweiterte Führungszeugnis kontrolliert. Steht in den nächsten Monaten ein Auffrischkurs an oder muss das Führungszeugnis wieder vorgelegt werden, erfolgt eine schriftliche Erinnerung von Seiten des jeweiligen Büros.

§ 6 Maßnahmen zu Beginn einer Tätigkeit

1. Bei neuen Mitarbeitenden im Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen

a) Angestellte

Bei Angestellten gilt, dass sie vor Beginn der Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Präventionsschulung sollte möglichst vor dem Beginn der Tätigkeit besucht werden. Ist dies nicht möglich, muss sie in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden. Sie müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen.

b) Ehrenamtliche

Ehrenamtliche müssen den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Wer ehrenamtlich bei Veranstaltungen eingesetzt ist, die eine gemeinsame Übernachtung oder Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, oder Personen, die über einen längeren Zeitraum (ca. ein Jahr) in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und innerhalb der ersten sechs Monate die Präventionsschulung besuchen.

2. Bei neuen Mitarbeitenden ohne Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen

Angestellte müssen im ersten Jahr der Tätigkeit die Präventionsschulung besuchen, und den Verhaltenskodex unterschreiben. Ehrenamtlichen wird eine Teilnahme an der Präventionsschulung empfohlen und ermöglicht.

§ 7 Regelmäßige Maßnahmen bei bestehenden Mitarbeitenden

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle drei Jahre aktualisiert werden. Die Präventionsschulung muss regelmäßig alle 5 Jahre aufgefrischt werden.

§ 8 Schulungsangebote

Die Kosten für die Schulungen übernimmt der Pastorale Raum. Das Leitungsteam des Pastoralen Raumes sorgt für ein regelmäßiges Schulungsangebot vor Ort. Zudem sind Online-Schulungen möglich.

§ 9 Kinderrechte

1. Schutz- oder hilfebedürftige Menschen, die bei unseren Zusammenkünften und Veranstaltungen und in unseren Räumlichkeiten und Einrichtungen die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch in Fällen sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen als schutz- oder hilfebedürftige Menschen, die keine Möglichkeit sehen, ihre Anliegen vorzubringen.

2. Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, werden über die von der UN definierten Kinderrechte informiert und müssen diese beim Umgang mit Kindern einhalten.

Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie:

- Hilfe – oder Schutzbedürftige als gleichwertig und gleichwürdig erachten
- Hilfe – oder Schutzbedürftige anerkennen
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Hilfe – oder Schutzbedürftigen nicht ausnutzen
- der Aufrichtigkeit von Hilfe – oder Schutzbedürftigen vertrauen
- sich selbst und anderen eingestehen, Fehler machen zu dürfen.

Auch die UN-Kinderrechtskonvention gilt für uns in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z.B. in der Sakramentenpastoral.

3. Eine exemplarische Auswahl von Kinderrechten, ist auf geeignete Art und Weise öffentlich zu machen, z. B. durch Aushang in Sakristei und Jugendraum und Veröffentlichung auf der Internetseite.

4. Zu Beginn einer jeden Erstkommunion- oder Firmvorbereitung werden in einem Modul, die Themen Kinderrechte und Prävention / Missbrauch behandelt. Außerdem erhalten die Kinder und Jugendlichen eine Karte mit den Ansprechpartnern im Pastoralen Raum und darüber hinaus, sowie eine kurze Zusammenfassung ihrer Rechte (Anhang 2).



§ 10 Beschwerdeverfahren

Jede Person, die sich im Sinne dieses Konzeptes beschweren möchte, kann sich direkt an die bei Punkt 3 aufgeführten oder andere qualifizierte Personen wenden.

1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- Zu Beginn eines Projektes (Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ministrantenaufnahme, Freizeit...) wird über das Thema informiert und Beschwerdewege werden aufgezeigt. Bei Gruppen, die sich länger als ein Jahr regelmäßig treffen, geschieht dies durch jährliches Aufgreifen des Themas, besonders dann, wenn Neue dazu gekommen sind.

- Wiederkehrende Thematisierung im Alltag.

- Flyer / Plakat / Aushang in den Kirchen und als Aushang im Pfarrheim.

- Wiederkehrende Hinweise im Pfarrbrief

2. Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung der eigenen persönlichen Rechte

- Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten

- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex

- Alles, was im Rahmen der Gruppe als ungerecht empfunden wird und worüber man sich beschweren möchte

3. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

Man kann sich persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder auf anderen Wegen beschweren

- Bei der Leitung der Gruppe oder der Veranstaltung

- Beim Pfarrer

- Bei den für Präventionsfragen geschulten Personen innerhalb der Gemeinde (siehe Präventionsteam § 2)

- Bei der Beschwerdestelle des Bistums beschwerdestelle@bistum-trier.de oder telefonisch bei Beschwerdemanagerin Anne Ferner-Steuer, Tel: 0651 7105-404

- Bei der zuständigen staatlichen Stelle.

4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen.

- Die Person, bei der die Beschwerde ankommt, klärt Situation, Erwartungen und Lösungsmöglichkeiten und gibt in jedem Fall eine Rückmeldung, sofern die Beschwerde nicht anonym ist. Anonyme Beschwerden werden auch ernst genommen, denn sie vermitteln Stimmungsbilder, können auf Missstände hinweisen und Mitarbeitende anregen, genauer hinzuschauen und die Themen zu kommunizieren.

- Wenn nach einer Beschwerde und der Klärung weitere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese eingeleitet.

- Auch wenn keine weiteren Maßnahmen notwendig sind, werden die Beschwerden vom Interventionsbeauftragten dokumentiert, damit im Wiederholungsfall schärfer eingegriffen werden kann. Die Dokumentation erfolgt unter den strengen Vorschriften des Datenschutzes.

§ 11 Maßnahmen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Pfarrgemeinde werden bei Auftreten eines Verdachts – oder Vermutungsfalls von sexualisierter Gewalt bis zur Klärung von ihren jeweiligen Aufgaben freigestellt, und der Fall wird an die Bischöfliche Behörde (Interventionsbeauftragte Dr. Katharina Rauchenecker) weitergeleitet.

Das Vorgehen ist im Interventionsplan des Bistums Trier detailliert beschrieben: Intervention im Bistum Trier

§ 12 Beratungsmöglichkeiten (siehe Anhang 3)

Wenn der Verdacht sexualisierter Gewalt vorliegt, gibt es verschiedene Beratungsangebote für die Betroffenen.

§13 Veröffentlichung und Überprüfung

1. Das Schutzkonzept ist auf den Internetseiten der Pfarreien und des Pastoralen Raums einsehbar und wird in den Kirchen an den Schriftenständen ausgelegt.
2. In den Pfarrbriefen wird regelmäßig auf das Schutzkonzept hingewiesen und über Aktualisierungen informiert.
3. Eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes mit seinen relevanten Punkten wird - insbesondere auch durch die regelmäßig stattfindenden Risikoanalysen - durchgeführt. Eine gründliche Reflexion erfolgt mit jeder neuen Gremienwahl.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

Anhang 1

Verhaltenskodex

1 Einleitung

Im Rahmen des Schutzkonzeptes des Pastoralen Raumes Wadern wurde dieser Verhaltenskodex erstellt, welcher in allen Räumlichkeiten und bei allen Veranstaltungen im Pastoralen Raum Wadern Geltung hat. Er dient als allgemeiner Leitfaden für ein respektvolles Miteinander in Kirche und Gesellschaft.

Alles, was hier oder in anderen Regelwerken nicht erwähnt wurde, gilt nicht automatisch als erlaubt!

2 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Nach Möglichkeit soll man sich nicht mit einem Kind, eine*r Jugendlichen oder anderen schutz- oder hilfebedürftigen Person in einem Raum allein aufhalten. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Tür zum Raum offengehalten werden und der Raum muss jederzeit von außen zugänglich oder einsehbar sein.
- Exklusive Freundschaften von Haupt- und Ehrenamtlichen zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sind auszuschließen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.
- Schutz- oder Hilfebedürftige dürfen nicht einzeln von den Mitarbeitenden mitgenommen oder auf Wegen begleitet werden - mit der Ausnahme von Notsituationen und/oder nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die aber transparent gemacht werden müssen.
- Berührungen oder körperliche Annäherungen sind in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderem aufdringlichen Verhalten verboten. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein

und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch den oder die jeweiligen Betroffenen voraus. Der Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Erste Hilfe oder Trost, erlaubt. Schutz- oder Hilfebedürftige, die Trost suchen, sollten möglichst mit Worten geholfen werden – aber immer herzlich und natürlich. Ist es erforderlich, Schutz- oder Hilfebedürftige zu beruhigen, und sie suchen Körperkontakt, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Körperkontakt erfolgt dann nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand und ist sofort zu beenden, wenn Schutz- oder Hilfebedürftige dies signalisieren.

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen müssen auf Freiwilligkeit beruhen und sind so zu gestalten, dass den Schutz- oder Hilfebedürftigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Der Wille der Schutz- und Hilfebedürftigen - was Körperkontakt betrifft - ist ausnahmslos zu respektieren, wenn dies keine Gefährdung für sie darstellt. Das „Nein“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

3 Sprache, Wortwahl, Kleidung, Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutz- oder Hilfebedürftigen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Mitarbeitende dürfen ihnen keine Geheimnisse auferlegen.

- Zusätzlich zum Jugendschutzgesetz und den Altersfreigaben der Medien gilt, dass alle Filme, Computerspiele oder Druckmaterialien mit pornographischen Inhalten in allen kirchlichen Kontexten verboten sind.

- Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schutz- oder Hilfebedürftigen, schreiten ein und beziehen eindeutig Position dagegen.

- Schutz- und Hilfebedürftige werden mit ihrem Vornamen bzw. mit ihrem Nachnamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Ausnahme: Wenn diese sich selbst so vorstellen und dies explizit wünschen.

- Schutz- oder Hilfebedürftige werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal nicht gut ausdrücken können.

- Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung tragen.

4 Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen die Schutz- oder Hilfebedürftigen von einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitenden entsprechend dem geltenden Personalschlüssel begleitet werden.

- Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Mitarbeitenden widerspiegeln. Dieses wird für die Erziehungsberechtigten transparent und anschaulich kommuniziert.

- Bei Übernachtungen sind den Schutz- oder Hilfebedürftigen getrennte Schlafräume nach Geschlecht und Altersgruppen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor

Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- Mitarbeitende übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Schutz- oder Hilfebedürftigen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

5 Wahrung der Intimsphäre

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Mitarbeitenden mit einem Schutz- oder Hilfebedürftigen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit den anderen Mitarbeitenden der Veranstaltung vorher zu klären.

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird immer angeklopft. Sanitärräume werden im Rahmen der Aufsichtspflicht nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten, wenn möglich zu zweit.

- Die Mitarbeitenden tragen Sorge dafür, dass nicht zur Gruppe gehörende Personen - z.B. Reinigungspersonal oder Hausmeister - die Räume, in denen sich Schutz- oder Hilfebedürftige befinden, nur nach Absprache betreten. Die Schutz- oder Hilfebedürftigen sind darüber zu informieren.

- Gemeinsames Duschen mit Schutz- oder Hilfebedürftigen ist verboten, mit Ausnahme von öffentlichen Sammelduschen (Schwimmbad). In diesen Fällen müssen alle Badebekleidung tragen.

- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der abgebildeten Personen und

ggf. ihrer Erziehungsberechtigten bzw. der gerichtlich bestimmten Betreuungsperson.

6 Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutz- oder Hilfebedürftigen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutz- oder Hilfebedürftigen vorliegt.
- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht.
- Die Regeln in unseren Gruppen und Einrichtungen sind transparent.
- Wenn Schutz- oder Hilfebedürftige regelwidrig gehandelt haben und dies Konsequenzen nach sich zieht, müssen sich die erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen. Dabei wird möglichst zeitnah gehandelt und der Zusammenhang mit dem Schutz- oder Hilfebedürftigen besprochen.

7 Pädagogisches Arbeitsmaterial, Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Computersoftware, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat (FSK-Einstufung wird beachtet) zu erfolgen. Es gilt das Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG)).

• Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutz- oder Hilfebedürftigen ist besondere Achtsamkeit geboten. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Bild-, Audio- und Textmaterial. Hier ist die vorherige schriftliche Zustimmung aller Betroffenen notwendig, dass dies über das Medium verbreitet werden darf.

- Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutz- oder Hilfebedürftige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

8 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutz- oder Hilfebedürftigen und dessen Wirkung angesprochen werden. Die Mitarbeitenden sollen diese Rückmeldungen wahrnehmen und reflektieren.
- Alles, was Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Mitarbeitende melden eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die anderer Mitarbeitenden dem Pfarrer oder dem/der Interventionsbeauftragten.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden

Liebes Kommunionkind,

alle Menschen, die bei unseren kirchlichen Angeboten mitmachen, haben das Recht, dass es ihnen dabei gut geht.

Folgende Rechte gelten daher für alle und natürlich auch für dich!



Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen und dich zu beschweren.



Fair geht vor!

Du hast das Recht, dass jeder fair mit dir umgeht. Niemand darf dir Angst machen oder dich erpressen, ausgrenzen oder dich abwertend behandeln.

Du hast das Recht, dass es dir gut geht!



Du bestimmst über deinen Körper!

Du darfst selbst bestimmen, wer dir wie nahe kommen und wer dich wo berühren darf. Niemand darf dich zwingen, jemand anderen zu berühren.



Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen, Bilder oder Videos von dir posten oder verschicken. Du hast das Recht, dass diese auf deinen Wunsch hin gelöscht werden müssen.



Nein heißt nein!

Du hast das Recht Nein zu sagen. Dein Nein (z.B. auch mit Blicken, Worten, der Körperhaltung) muss akzeptiert werden.



Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn es dir nicht gut geht, hast du das Recht, mit jemandem darüber zu sprechen. Hilfe holen ist mutig!



Hilfe holen ist mutig!

Wenn es dir nicht gut geht, kannst du Hilfe holen bei

- ➔ deinen Eltern oder deinen Freunden und Freundinnen,
- ➔ deiner Katechetin oder deinem Katecheten,
- ➔ bei den Verantwortlichen für die Kommunionvorbereitung



Anne Schommer
015170285170



Jörg Mang
01634738965



Dagmar Hack-Selzer
01627235103

- ➔ bei Mitgliedern des Präventionsteams



Martina Zimmer
015125784753



Thomas Peitz
thomas.peitz@t-online.de



Tanja Buchheit-Thewes
015150483661

- ➔ oder bei der Nummer gegen Kummer 116111 (Kinder- und Jugendtelefon)



Beratungsmöglichkeiten

Wenn der Verdacht von sexualisierter Gewalt vorliegt, können verschiedene Beratungsangebote wahrgenommen werden:

Im Bistum Trier gibt es zwei Ansprechpersonen für Betroffene:

Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de, Mobil: 0151 50681592

Markus van der Vorst, Dipl.-Psychologe

Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de Mobil: 0170 6093314

www.bistum-trier.de/praevention/hilfe-und-information/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene/

Auf der Ebene des Pastoralen Raumes ist das Präventionsteam ansprechbar:

Tanja Buchheit-Thewes, Leitungsteam Pastoraler Raum Wadern

Mobil: 015150483661, Mail: tanja.buchheit-thewes@bgv-trier.de

Thomas Peitz, Ehrenamtlicher Pfarrei Losheim am See

Mail: thomas.peitz@t-online.de

Martina Zimmer, Hauptamtliche im Pastoralen Raum Wadern

(geschulte Person)

Mobil: 015125784753, Mail: martina.zimmer@bgv-trier.de

Lebenberatung Merzig

Trierer Str. 20, Zugang über Fischerstr. 20, 66663 Merzig

06861 3549, sekretariat.lb.merzig@bistum-trier.de

Beratungsstelle für von sexuellem Missbrauch betroffene

Erwachsene: gegengewalt-inkirche@dbk.de

Telefonseelsorge Saar: 0800 1110111 (24 Stunden erreichbar)

Nummer gegen Kummer: 116111 (Kinder- und Jugendtelefon)

Phoenix - Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

0681-7619685, phoenix@lvsaarland.awo.org

Nele – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

0681 32043, info@nele-saarland.de

Hilfe-Portal - ein Angebot der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen:

www.hilfe-portal-missbrauch.de, Telefon: 0800 22 55 530